

Weisungen der Universitätsleitung über Overheadbeiträge

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG) sowie Artikel 130 der Verordnung über die Universität 12. September 2012 (Universitätsverordnung, UniV),

erlässt folgende Weisungen:

I. Grundsätzliches

Art. 1 Regelungsgegenstand

¹ Diese Weisungen regeln, welche Projekte mit Dritten einem Overhead unterworfen sind, wie dieser Overhead berechnet werden muss und wer diesen Overhead in welcher Form beanspruchen kann.

² Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Forschungsagenturen.

Art. 2 Definition

¹ Overhead ist der Kostenanteil eines Forschungsprojektes, der über die finanzierten direkten Kosten der Forschungsgruppe (z.B. Personalaufwand, Betriebsaufwände, Anschaffungen) hinausgeht und einen Teil der indirekten Kosten der Universität begleichen soll.

² Zu den indirekten Kosten gehören beispielsweise Investitionen und Unterhalt der nicht projektspezifischen Infrastruktur, allgemeine Energie- und Entsorgungskosten, nicht dem Projekt belastete Raummieten oder die Kosten für die Drittmittel- und Personaladministration und die weiteren Dienstleistungen des Zentralbereichs der Universität.

II. Anwendungsbereiche, Anspruchsberechtigte und Mittelfluss

Art. 3 Forschungsprojekte SNF

¹ Der SNF führt Overhead direkt an die Universität ab. Die Modalitäten sind im Reglement über die Overheadbeiträge des SNF (Overheadreglement) geregelt.

² Das Forschungsteam, das das Projekt eingegeben hat, hat keinen direkten Anspruch auf Overheadanteile.

Art. 4 Forschungsprojekte EU

¹ Bei EU-Forschungsprojekten wird Overhead gemäss „Grant agreement“ mit der Europäischen Kommission an die Universität ausbezahlt.

² Das Forschungsteam, das das Projekt eingegeben hat, kann grundsätzlich die Hälfte des Overheads beanspruchen. Die Universitätsleitung kann jederzeit sowie auf Antrag des Vizerektorats Forschung (Euresearch) einen abweichenden Verteilschlüssel bestimmen. Die Universitätsleitung kann die entsprechende Entscheidungskompetenz an das Vizerektorat Forschung delegieren.

³ Die geschuldeten Overheadanteile werden von der Finanzabteilung gemäss Verteilschlüssel auf das Drittmittelkonto des Vizerektorats Forschung und das Overheadkonto des Projektteams überwiesen.

⁴ Die Verwendung richtet sich nach Artikel 11. Zusätzlich kann der Overhead explizit eingesetzt werden für direkte, nicht erstattungsfähige Projektkosten.

Art. 5 Forschungsprojekte NIH

¹ Bei Forschungsprojekten, welche durch die NIH gefördert werden, wird Overhead ausbezahlt, wenn ein solcher im Antrag enthalten ist (siehe Artikel 10)

² Teile davon können vom Forschungsteam, das das Projekt eingegeben hat, direkt beansprucht werden. Die Universitätsleitung entscheidet auf Antrag der Stabsstelle Evaluation und Akkreditierung im Rahmen der gültigen Abmachungen mit den Geldgebern über Anteile, welche direkt den Forschungsteams gemäss Artikel 11 zur Verfügung stehen.

³ Die geschuldeten Overheadanteile werden von der Finanzabteilung auf ein Drittmittelkonto der Stabsstelle für Evaluation und Akkreditierung überwiesen.

Art. 6 Forschungskollaborationen

¹ Als Forschungskollaborationen gelten Zusammenarbeiten mit Wirtschaftspartnern, bei denen die Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Publikation im Vordergrund stehen und bei welchen dem Wirtschaftspartner keine kostenlosen, exklusiven Eigentums- und/oder Nutzungsrechte an den Projektergebnissen eingeräumt werden.

² Forschungskollaborationen gemäss Absatz 1 unterliegen keiner Overheadabgabe. Alle übrigen Zusammenarbeitsprojekte werden gemäss Artikel 7 als Dienstleistungen eingestuft.

Art. 7 Dienstleistungen

¹ Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a. Auftragsforschung inklusive klinische Auftragsstudien (Sponsored Clinical Trials), bei welchen hauptsächlich bestehendes Wissen bzw. bestehende Methoden, Technologien, Modelle oder Apparaturen zur Lösung einer Fragestellung des Auftraggebers eingesetzt werden;
- b. Weitere Aufträge ohne direkten Gesetzauftrag inklusive Projekte, bei welchen die Rechte an den Projektergebnissen ohne explizite Entschädigung dem Auftraggeber gehören.¹

² Die Overheadabgabe bei Dienstleistungsprojekten beträgt derzeit (Stand 1.1.2014):

- a. Bei Dienstleistungsprojekten ohne Benutzung von Laborinfrastruktur 10% der Einnahmen;
- b. Bei Dienstleistungsprojekten mit Benutzung von Laborinfrastruktur 20% der Einnahmen.

³ Für die gesetzlich verankerten ständigen Dienstleistungen gemäss Art. 110 der Verordnung über die Universität (UniV) gelten die separaten Bestimmungen der jeweiligen Organisationseinheit.

⁴ Das Forschungsteam hat keinen Anspruch auf Overheadanteile.

¹ Sollen Rechte an den Projektergebnissen dem Auftraggeber gegen Entschädigung abgegeben werden, so wird dies im Rahmen eines Lizenzvertrags geregelt (siehe dazu die Richtlinien der Universitätsleitung zur wirtschaftlichen Verwertung von immateriellen Arbeitsergebnissen der Universität Bern).

⁵ Die geschuldeten Overheadanteile werden von der Finanzabteilung auf ein Drittmittelkonto der Universitätsleitung überwiesen.

⁶ Die Verwendung der Overheadanteile richtet sich nach Artikel 12.

Art. 8 Dienstleistungsprojekte mit der öffentlichen Hand, Beiträge an Forschungsprojekte ohne Auflagen und nicht eindeutige Fälle

¹ Bei Dienstleistungsprojekten mit der öffentlichen Hand und nicht gewinnorientierten Institutionen wird ein Overhead nur erhoben, wenn der Geldgeber eine solche Abgabe vorsieht.

² Beiträge an Forschungsprojekte, die **ohne jegliche Auflagen** gesprochen werden, sind von Overheadabgaben befreit. Wünschen Beitraggeber eine namentliche Nennung bei Publikationen oder Präsentationen, löst dies keine Overheadabgabepflicht aus.

³ In Fällen, in denen die Zuordnung gemäss Artikel 6, Artikel 7 und Artikel 8 Absätze 1 und 2 nicht eindeutig ist, entscheidet der Verwaltungsdirektor über die Zuordnung.

III. Kalkulation

Art. 9 Kalkulation des Overhead bei Projekteingabe

Institutsleitung und Projektleitung sind verpflichtet, die Overheadabgaben in die Kalkulation einzubeziehen. Dabei sind die Ansätze der Universität Bern und die Möglichkeiten der Forschungsförderungsinstitutionen vollständig und transparent anzuwenden.

Art. 10 Beantragen von Overhead

Die Forschenden sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen Overhead von den Forschungsförderungsinstitutionen vorgesehen ist, Overhead zu beantragen.

IV. Verwendung von Overhead

Art. 11 Verwendung von dem Forschungsteam direkt überlassenen Overheadanteilen

¹ Empfängerinnen und Empfänger von Overhead sind gegenüber der sie unterstützenden Institution für die regelkonforme Verwendung der Overheadbeiträge verantwortlich.

² Die Overheadbeiträge sind getrennt von den entsprechenden Forschungsprojekten zu bewirtschaften.

³ Die Verwendung von Overheadbeiträgen muss grundsätzlich mit Forschungsaktivitäten und Forschungsinfrastruktur in Verbindung gebracht werden können.

⁴ Overheadbeiträge können insbesondere für die folgenden Zwecke eingesetzt werden:

- a für Umzugskosten, wenn im Rahmen eines Forschungsprojekts Personen für die Dauer von mindestens 12 Monaten an einen anderen Ort umziehen müssen,
- b zur Deckung von Versicherungskosten, die in Zusammenhang mit der Durchführung eines Forschungsprojekts anfallen,
- c zur Deckung des Aufwands für PR-Kosten, Publikationen und Übersetzungen, welche mit einem Forschungsprojekt in Zusammenhang stehen,
- d zum Ausgleich von Kaufkraftverlusten beim Tausch unterschiedlicher Währungen,
- e zur Bezahlung von Zinskosten,
- f zur Deckung von Aufwand für erforderliche Audits,
- g zur Bezahlung von Büroinfrastrukturkosten für die speziell für das Projekt angestellten Personen.

⁵ Overheadbeiträge dürfen nicht verwendet werden für die Miete von Liegenschaften und Räumlichkeiten ohne vorgängige Absprache mit der Verwaltungsdirektion, Abteilung Betrieb und Technik.

Art. 12 Verwendung von der Universität verbleibenden Overheadanteilen

¹ Die Universitätsleitung entscheidet über die Verwendung der der Universität verbleibenden Overheadanteile im Rahmen der gültigen Auflagen und Gesetze.

² Die Mittel müssen der Forschung zukommen und werden insbesondere für Folgendes verwendet:

- a* Infrastrukturen für die Forschung,
- b* Dienstleistungen für die Forschenden (inkl. Drittmittelverwaltung und Kommerzialisierung),
- c* Direkte Forschungsunterstützung (z.B. NCCR).

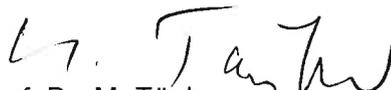
V. Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 19. November 2013

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:


Prof. Dr. M. Täuber